

Marktreglement

vom 25. Juni 2018

(Stand 1. Juli 2019)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden
- Verfassung des Kantons Solothurn
- Gemeindegesetz des Kantons Solothurn
- Polizeigesetz des Kantons Solothurn
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn
- Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Oensingen
- Polizeireglement Oensingen

beschliesst

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich.....	3
Zweck	3
Begriffe	3
II. Marktrecht und Organisation.....	3
Aufgaben	3
Marktrecht.....	4
Organe.....	4
Marktaufsicht (OK Zibelimäret)	4
III. Märkte.....	5
Zibelimäret.....	5
Zugelassene Waren	5
Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen	5
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Plätze und Stände	5
Anmeldung	6
Abmeldung	6
Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	6
Verweigerung	6
Standbeschriftung und Preisanschrift	6
Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	7
Sicherheit.....	7
Haftung	7
Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	7
Auf- / Abbau Zibelimäret.....	7
Zeitfenster für Anlieferungen	7
Sperrzeiten	7
Abtretungsverbot	8
V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen	8
Busse und Strafanzeige.....	8
Ausschluss	8
Beschwerde.....	8
Inkrafttreten	8

I. Geltungsbereich

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.

§ 2

Begriffe Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.

II. Marktrecht und Organisation

§ 3

Aufgaben Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:

¹ **Gemeinderat**

Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4), den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7).

² **OK Zibelimäret**

1. Das OK Zibelimäret übernimmt die Funktion der Marktaufsicht.
2. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren.
3. Die Organisation des Zibelimärets.
4. Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen.
5. Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1).
6. Die Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.
7. Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilibetriebs nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.
8. Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren.

9. Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilibeteiligten, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen.
10. Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.

³ **Werkhof**

1. Das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der Marktaufsicht.
2. Die Reinigungsarbeiten während und nach dem Zibelimäret.
3. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.

⁴ **Abteilung Finanzen**

1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret.
2. Abrechnung der Stand- und Platzgebühren.

⁵ **Kantonspolizei**

1. Kontrolle der gewerbepolizeilichen Patente und Bewilligungen (Lotterien, Glücksspiele, usw.).
2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.
3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.

Marktrecht Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.

Organe Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut:

- a) Gemeinderat
- b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht)
- c) Werkhof
- d) Abteilung Finanzen
- e) Kantonspolizei

§ 4

**Marktaufsicht
(OK Zibelimäret)**

- 1 Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist die Marktaufsicht.
- 2 Die Marktaufsicht vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.

III. Märkte

§ 5

Es werden folgende Märkte abgehalten:

- Zibelimäret**
- 1 Am letzten Oktober-Wochenende findet der Zibelimäret jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag statt.
 - 2 Für die Organisation, Durchführung, Dauer und Örtlichkeit des Zibelimärets gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).

§ 6

- Zugelassene Waren**
- 1 Unter Vorbehalt von § 7 dürfen am Zibelimäret sowohl Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen als auch Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden.

§ 7

- Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen**
- 1 Die marktpolizeilichen Anordnungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
 - 2 Es dürfen nur Waren angeboten werden, die die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erfüllen.
 - 3 Es ist insbesondere verboten:
 1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kauf anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte).
 2. Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen.
 3. Das Spielen um Geld oder Waren auf öffentlichem Markt.
 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr.
 5. Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

- Plätze und Stände**
- 1 Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktaufsicht) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.

- 2 Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.

§ 9

Anmeldung

- 1 Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.
- 2 Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.

§ 10

Abmeldung

Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 30 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.

§ 11

Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

- 1 Die Ausstellung und der Verkauf von Waren auf Märkten stehen grundsätzlich allen Marktfahrern zu, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt.

Verweigerung

- 2 Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gestuchsteller
- a) sich wiederholt den Anordnungen der Marktorgane widersetzt hat;
 - b) wiederholt gegen Marktvorschriften und die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verstossen hat.
- 3 Politischen und religiösen Gesellschaften werden keine Bewilligungen erteilt. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Standbeschriftung und Preisanschrift

- 1 Jeder Standbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40cm mit Namen und Wohnort zu beschriften.
- 2 Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.
- 3 Jeder Standbetreiber muss diese mit Zibelizöpfen schmücken.

Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	§ 13 Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).
Sicherheit	§ 14 <ol style="list-style-type: none">1 Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).2 Alle Anbieter sorgen für die ständige Betriebssicherheit ihrer elektrischen und ihrer mit festen, liquiden oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Installationen.3 Feuerpolizeiliche Anordnungen sind konsequent zu befolgen. Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.4 Jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.
Haftung	§ 15 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.
Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	§ 16 Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4).
Auf- / Abbau Zibelimäret	§ 17 <ol style="list-style-type: none">1 Der Aufbau des Zibelimärets richtet sich nach der Bewilligungserteilung.2 Der Abbau aller Anlagen und Installationen des Zibelimärets muss bis Dienstagabend nach dem Anlass abgeschlossen sein.3 Für das Ausstellungsgelände des Gewerbevereins gelten diese Fristen nicht.
Zeitfenster für Anlieferungen	§ 18 Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.
Sperrzeiten	§ 19 <ol style="list-style-type: none">1 Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.

- 2 Die Marktfahrenden dürfen jeweils am Morgen bis 09.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen und dann wieder am Sonntag ab 21.00 Uhr zu- und wegfahren.

§ 20

Abtretungsverbot

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zielimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.

V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 21

Busse und Strafanzeige

- 1 Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.
- 2 Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.

§ 22

Ausschluss

- 1 Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktaufsicht verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
- 2 Wer Markt-, Werbegebühren oder die Bezahlung für bestellte Dienstleistungen nach diesem Reglement oder der zugehörigen Marktverordnung (Anhang 2) schuldig bleibt, wird bis zur vollständigen Bezahlung vom Markt ausgeschlossen.
- 3 Auf Antrag der Marktaufsicht kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.

§ 23

Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Marktaufsicht können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.
- 2 Die Frist beträgt 10 Tage ab Zustellung.
- 3 Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- 4 Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach dem kantonalen Recht.

§ 24

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Marktreglement vom 21. Juni 2010, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 2018-14.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-12 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2019.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Silvia Jäger

Beilagen

Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 2: Marktverordnung

Anhang 3: Abfallkonzept

Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept

Anhang 5: Marktperimeter

Anhang 6: Sponsoring- und Werbekonzept

Anhang 7: Mehrwegkonzept

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
25.06.2019	01.07.2019	§ 10	geändert	GV 2019-12

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 10	25.06.2019	01.07.2019	geändert	GV 2019-12



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Gebührenordnung zum Marktreglement

vom 2. Juli 2018
(Stand 1. Juli 2019)

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Zibelimäret	3
Kostenanteile	4
Entsorgung	4
Schlussbestimmungen.....	4

Grundsatz

Die Marktgebühren müssen für die Gemeinde bis auf die Werkhofleistungen kostenneutral ausfallen. Die Erträge aus den Marktgebühren müssen die gesamten Aufwendungen der Gemeinde decken. Die Gemeinde kann auf die Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen des eigenen Personals verzichten.

Für die Überlassung von Standplätzen, Holzhütten und Marktständen und für die Kosten der Infrastruktur, der Werbung und der Marktaufsicht werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1**Zibelimäret**

- a) Für den Zibelimäret gelten pro Tag die folgenden Gebühren und Abgaben:
- a) Standmiete für die gemeindeeigenen Stände, pro gedecktem Stand à 3m Fr. 30.00.
 - b) Holzhütten werden zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet (Miete Holzhütte plus Aufwand des Werkhofs für Aufstellen und Abräumen).
 - c) Zusätzlich ist von den Marktfahrern und Schaustellern ein anteilmässiger Beitrag an die effektiven Kosten für Werbung, Sicherheit und Entsorgung gem. §2 dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- b) Die Gebühr für genutzte Flächen beträgt pro Tag und m² Fr. 3.
- c) Für Stehtische mit einem Umfang von maximal 1.2 Metern, die sich ausserhalb einer Hütte oder eines Zeltes befinden, kommt die Gebühr für 5 m² pro Stehtisch zur Anwendung.
- d) Für dem OK Zibelimäret nicht im Voraus angemeldete Stehtische kommt ein Zuschlag von 50% der entsprechenden Gebühr zur Anwendung.
- e) Die Kosten für den Energieverbrauch werden gemäss Selbstdeklaration der Teilnehmer in Rechnung gestellt (siehe § 2).
- f) Die Kosten für Infrastruktur, Werbung, Sicherheit und Entsorgung werden auf alle Platz- und Standhalter nach den jeweiligen Gegebenheiten wie Grösse des Standes oder des Schaustellergeschäftes, Anzahl der Stehtische, Art des Standes (Verkauf, Konsumation, Bar, usw.) sowie Lage und Dauer der Beteiligung am Markt festgelegt (siehe § 2).
- Der Werbebeitrag beträgt im Minimum Fr. 50 und im Maximum Fr. 200.
- g) Für die Reinigung wird eine Pauschale von Fr. 5.00 pro Tag erhoben.

- h) Der Unkostenbeitrag für eine Abmeldung oder bei Nichterscheinen beträgt Fr. 100. Trifft die Abmeldung weniger als 30 Tage vor Beginn des Zibelimärets ein oder bei Nichterscheinen, werden die Gebühren gemäss § 1 lit. a bis g und j in Rechnung gestellt.

Für nicht stornierbare Holzhütten wird der Selbstkostenpreis weiterverrechnet.

- i) Für Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendorganisationen kann das OK Zibelimäret die effektiven Gebühren um maximal 50% reduzieren.
- j) Für Imbissbuden wird ein Pauschalzuschlag von Fr. 50 verrechnet.

§ 2

Kostenanteile

Die Kostenanteile werden durch das OK Zibelimäret in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt.

§ 3

Entsorgung

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt gemäss Abfallkonzept (Anhang 3).

§ 4

Schlussbestimmungen

- ¹ In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OKs Zibelimäret vom Gemeinderat geregelt.
- ² Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.
- ³ Dieser Anhang ersetzt die Gebührenordnung vom 14. Juni 2010.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 2018-189.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin
Fabian Gloor Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 27. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 2019-139 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2019.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Silvia Jäger

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
27.05.2019	01.07.2019	§ 1 lit. h	geändert	GR 2019-139

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 1 lit. h	27.05.2019	01.07.2019	geändert	GR 2019-139



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Marktverordnung für die Durchführung des Zibelimärets

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Marktperimeter.....	3
Dauer des Zibelimärets	3
Zulassung, Beschwerden	3
Werbung	4
Tombolas	4
Wirten ausserhalb der ordentlichen Wirtschaftslokalen	4
Aufbau	5
Besondere Anschlüsse an öffentliche Leitungsnetze	5
WC-Anlagen	5
Ordnung und Sauberkeit	5
Schlussbestimmungen.....	5

Präambel

Aus Anlass des 1000jährigen Bestehens der Gemeinde Oensingen anno 1968 wurde für das Andenken an die alte Tradition des Zwiebelanbaus in Oensingen der Zibelimäret mit einer daran angeschlossenen Herbstsilbi als Brauch neu begründet.

Nach nun mehr als fünf Jahrzehnten ist dieser Zibelimäret den Einwohnern und vielen Heimweh-Oensingern eine liebgewordene Tradition geworden, die es zu erhalten gilt. Der Zibelimäret basiert auf folgenden zwei Grundfesten:

Der Zibelimäret ist ein Markt „von Oensingern für Oensinger“ und nimmt traditionelle Gepflogenheiten und Gegebenheiten auf.

Das Marktangebot ist hinsichtlich Branchenvielfalt und lokaler sowie regionaler Prägung von den Verantwortlichen zu überprüfen und zu hinterfragen. Der Qualitätsgedanke ist zu pflegen und weiter auszubauen.

In diesem Sinne erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1**Marktperimeter**

Der Zibelimäret findet auf dem durch den Gemeinderat bewilligten Marktperimeter statt (Anhang 5 des Marktreglements).

§ 2**Dauer des Zibelimärets**

Für den Zibelimäret gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>
Freitag	11.00	04.00
Samstag	10.00	04.00
Sonntag	10.00	24.00

§ 3**Zulassung, Beschwerden**

- 1 Zum Zibelimäret werden in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie das in Oensingen domizilierte Gewerbe der Branchen „Einzelhandel mit Nahrungsmitteln“ und des Gastgewerbes zugelassen. Massgebend ist der Sitz des Vereins oder der Organisation gemäss den jeweiligen Statuten, beziehungsweise der gesetzliche Wohnsitz oder der Geschäftssitz gemäss Handelsregistereintrag.
- 2 Am Zibelimäret kann sich jedermann im Rahmen des Marktreglements beteiligen, auch auswärtige Marktfahrer.
- 3 Die Marktaufsicht (OK Zibelimäret) kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie der Bereicherung des Marktes dienen und die Verkaufsstände oder Gelegenheitswirtschaften der Berechtigten nach Abs. 1 nicht mit einem gleichen Angebot konkurrenziert werden.
- 4 Über die Zulassung entscheidet das OK Zibelimäret.

§ 4

Werbung

- 1 Das OK Zibelimäret koordiniert die Werbung (Plakate, Medien, Inserate) für die Marktfahrer, Schausteller, Gelegenheitswirtschaften und die interessierten Gastwirtschaftsbetriebe. Die Kosten der Werbung sind von den Marktteilnehmern vollumfänglich zu tragen.
- 2 Werden, verbunden mit dem Zibelimäret, andere Veranstaltungen durchgeführt (Ausstellungen, Shows, Discos und dergleichen), so haben sich die Veranstalter ebenfalls verhältnismässig an den Werbekosten zu beteiligen.
- 3 Details über die Werbung und das Sponsoring sind im Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) geregelt.

§ 5

Tombolas

- 1 Tombolas sind nicht bewilligungspflichtig
- 2 Es gelten folgende Einschränkungen:

Im Rahmen des Zibelimärets werden alljährlich im Maximum zwei Tombolas für total höchstens 25'000 Lose zugelassen. Das OK Zibelimäret sorgt für eine korrekte Berücksichtigung der Interessenten. Der Losverkauf ist auf die drei Markttag des Zibelimärets und auf den Marktperimeter beschränkt.

§ 6

Wirten ausserhalb der ordentlichen Wirtschaftslokalen

Die Bewilligungen werden durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat & Gewerbe, unter Berücksichtigung der folgenden durch die Gemeinde festgesetzten Einschränkungen ausgestellt:

- a) Gesuche für das Wirten ausserhalb eines Wirtschaftslokals (Gelegenheitswirtschaften) werden innerhalb der für den Jahrmarkt bestimmten Örtlichkeit (§ 1) nur mit der Auflage bewilligt, dass der Betrieb als Verpflegungsstätte oder als Bar, Wein-, Bier- und Kaffeestube mit oder ohne Sitzgelegenheit, oder als Marktstand geführt wird und zwar:
 - in Lokalen von bestehenden festen Gebäuden;
 - in nicht permanent aufgestellten, geschlossenen Hütten und Zelten von solider Konstruktion.
 - Für brandtechnische Vorschriften sind die Vereine zuständig.
- b) Das OK Zibelimäret behält sich vor, neu gemeldete Lokalitäten für Verpflegungsstätten oder für Bars, Wein-, Bier- und Kaffeestuben von Fall zu Fall auf ihre Eignung und Sicherheit hin zu überprüfen.

§ 7

- Aufbau**
- 1 Das Aufstellen von Marktständen, Buden, Schaustellergeschäften, Zelten, Hütten und dergleichen sowie das Einrichten von improvisierten Verpflegungsstätten, Bars oder Wein-, Bier- und Kaffeestuben, usw. ausserhalb des Marktperimeters (Anhang 5) ist untersagt.
 - 2 Zelte für Verkaufsstände und Buden sowie Verpflegungsstände (Kapazität kleiner 20 Personen) sind untersagt. Es müssen dafür geeignete Marktstände der Gemeinde Oensingen oder Holzhäuschen verwendet oder zugemietet werden.

§ 8

- Besondere Anschlüsse an öffentliche Leitungsnetze**
- 1 Die Energieanschlüsse der Stände und Plätze werden vom OK Zibelimäret koordiniert und in Auftrag gegeben (Standardanschluss). Die Kosten werden nach der Gebührenordnung (Anhang 1) weiterverrechnet. Am Standardanschluss dürfen keine weiteren Geräte angeschlossen werden.
 - 2 Auf Wunsch werden auch zusätzliche Anschlüsse an das Elektro-, Wasser- und Kanalisationsnetz (Individualanschlüsse) erstellt, deren Kosten vollumfänglich vom Besteller zu übernehmen sind.

§ 9

- WC-Anlagen**
- 1 Während des Zibelimärets werden von der Gemeinde die WC-Anlagen im Werkhof (Bauamt) und auf dem Marktplatz (Rössliplatz) sowie an weiteren angeschriebenen Standorten zur Verfügung gestellt.
 - 2 Das OK Zibelimäret regelt die Beschaffung, die Aufsicht und Reinigung der WC-Anlagen.

§ 10

- Ordnung und Sauberkeit**
- 1 Wer einen Marktstand, eine Gelegenheitswirtschaft, einen Verpflegungsstand oder beliebige Schaustellungen betreibt, sorgt auf dem beanspruchten Boden und im nahen Umkreis von drei bis fünf Metern selber für Ordnung und Sauberkeit.
 - 2 Für sämtliche Abfälle gelten die Bestimmungen des Abfallkonzepts (Anhang 3).

§ 11

- Schlussbestimmungen**
- 1 In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OKs Zibelimäret erstinstanzlich vom Ressortleiter Sicherheit und in zweiter Instanz vom Gemeinderat geregelt.
 - 2 Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 2018-189.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Abfallkonzept zum Marktreglement

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsätze zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung	3
Mehrweg	3
Andere verwertbare Abfälle	3
Form und Umfang der Abfuhr	3
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	3
Schlussbestimmungen.....	4

Dieses Konzept soll Grundlage zur Vermeidung von Abfällen während des Zibelimärets sein.

	§ 1
Allgemeine Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none">1 Das Abfallkonzept wird durch das OK Zibelimäret erstellt und, wenn nötig, jährlich angepasst. Änderungen sind jeweils dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.2 Das Hauptziel des vorliegenden Konzepts gilt der Abfallvermeidung.3 Dieses Konzept regelt die Sortierung sowie die fachgerechte Sammlung, beziehungsweise Entsorgung anfallender Abfälle während des Zibelimärets.
	§ 2
Grundsätze zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung	<ol style="list-style-type: none">1 Jeder Zibelimäret-Teilnehmer soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, möglichst wenig Abfall zu verursachen. Abfälle, welche die Umwelt nachhaltig schädigen, sind zu vermeiden.2 Abfälle sind getrennt zu entsorgen.3 Kompostierbare Abfälle sind der BV Kompostieranlage Oensingen AG, und andere wiederverwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu entsorgen.
	§ 3
Mehrweg	Jeder Zibelimäret-Teilnehmer ist verpflichtet, seine Waren in Mehrweggebinden (Glas, Porzellan, Mehrwegbecher/-teller) gemäss Mehrwegkonzept (Anhang 7) abzugeben.
	§ 4
Andere verwertbare Abfälle	Bei der zentralen Sammelstelle der Gemeinde können, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, die übrigen verwertbaren Abfälle sauber getrennt gemäss Abfallmerkblatt entsorgt werden. Diese Abfälle unterliegen dem Bring-System.
	§ 5
Form und Umfang der Abfuhr	Die Abfuhr ungetrennter Marktabfälle, welche nicht anderweitig verwertet werden können, findet auf dem Marktareal während des Zibelimärets am Samstag, Sonntag und Montag in den frühen Morgenstunden statt.
	§ 6
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	<ol style="list-style-type: none">1 Für die Entsorgung der Marktabfälle sind ausschliesslich die offiziellen, gebührenpflichtigen, Kehrriechsäcke der KEBAG erlaubt.

- 2 Diese können an den üblichen Verkaufsstellen in Oensingen erworben werden.
- 3 Im Übrigen sind das Abfallreglement und das Abfallmerkblatt der Einwohnergemeinde Oensingen zu beachten.

§ 7

Schlussbestimmungen

Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 2018-189.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Sicherheits-.Verkehrs- und Parkkonzept für die Durchführung des Zibelimärets

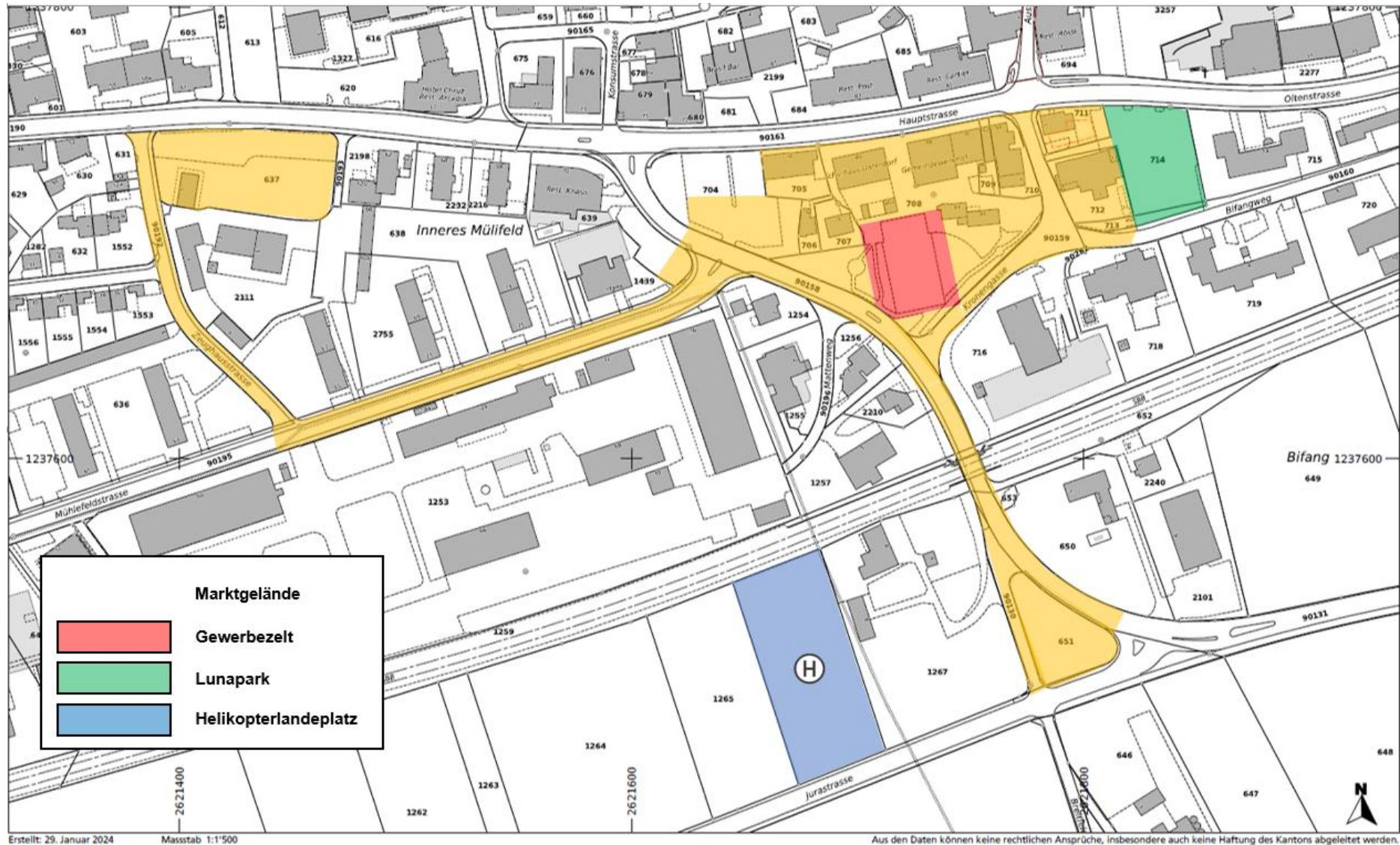
vom 19. August 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1. Übersichtsplan Marktgelände 2024	3
2. Allgemeine Informationen	4
Betriebszeiten	4
Kontakte / Ansprechpersonen	4
Zahlen.....	4
3. Sicherheitskonzept (nur für Blaulichtorganisationen).....	5
4. Verkehrskonzept.....	5
Allgemeine Informationen	5
Signalisation	5
5. Parkkonzept.....	6
Parkplätze und Anreise Besucher	6
Parkplätze Rettungs- und Polizeifahrzeuge.....	6
Park and Ride (Shuttlebus).....	6
Übersichtsplan - Signalisation "Umleitung / Strassensperren" (1:3'500).....	7
Übersichtsplan - Parkplatzsituation (1:3'500)	8

1. Übersichtsplan Marktgelände 2024



2. Allgemeine Informationen

§ 1

Betriebszeiten 1 Für den Zibelimäret gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>
Freitag	12:00 Uhr	04:00 Uhr
Samstag	11:00 Uhr	04:00 Uhr (Sommerzeit), 03:00 Uhr (Winterzeit)
Sonntag	11:00 Uhr	21:00 Uhr

2 Diverse Strassen und Verkehrswege, welche vom Zibelimäret tangiert werden, sind zwischen Dienstag, 22. Oktober 2024, 08:00 Uhr, und Dienstag, 29. Oktober 2024, spätestens 17:00 Uhr, nur eingeschränkt oder nicht befahrbar.

§ 2

Kontakte / Ansprechpersonen 1 Eine Person des OKs Zibelimäret wird an den jeweiligen Markttagen (FR/SA/SO) über eine Pikettnummer (Mobiltelefon) als Tagesverantwortliche erreichbar sein. Die Blaulichtorganisationen werden über die gängigen Notrufnummern alarmiert.

<u>Funktion</u>	<u>Name</u>	<u>Erreichbarkeit</u>
TC ¹ OK Zibelimäret		Pikettnummer (noch offen)
EL ² X-Protect AG		noch offen

Zahlen 2 Aufgrund von Erfahrungswerten werden folgende Besucherzahlen bei entsprechend schöner Witterung erwartet:

Freitag	ca. 7'000	Besuchende
Samstag	ca. 10'000	Besuchende
Sonntag	ca. 8'000	Besuchende
Total	ca. 25'000	Besuchende über die drei Markttag

3 Das OK Zibelimäret besteht aus einem 9-köpfigem Team. Etwa 50 Gewerbebetreibende und Marktfahrer werden ihre Angebote den Besuchern präsentieren. Der Anlass wird von den rund 30 teilnehmenden Vereinen geprägt. Diese verwöhnen die Besuchenden mit Speis und Trank oder bieten ihnen diverse sonstige Aktivitäten und/oder Unterhaltungen.

¹ Tageschef

² Einsatzleiter

3. Sicherheitskonzept (nur für Blaulichtorganisationen)

Das Sicherheitskonzept ist nicht öffentlich.

4. Verkehrskonzept

§ 16

Allgemeine Informationen

- 1 Die Ortsbuslinie 125 wird via Hauptstrasse – Oltenstrasse umgeleitet. Die temporären Haltestellen werden durch die PostAuto Schweiz AG signalisiert.
- 2 Die Zufahrt zu den gesperrten Strassenstücken wird für die Anwohner ausnahmsweise sowie für die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr und Polizei) jederzeit gewährleistet.
- 3 Die Bevölkerung wird durch das OK Zibelimäret mittels Inserat im Anzeiger Thal Gäu Olten über die erwähnten Sperrungen informiert. Sämtliche Signalisationen werden durch die Gemeinde Oensingen vorgenommen und durch den CS überprüft.

§ 17

Signalisation

- 1 Die Benutzer der im Marktgelände liegenden Parkplätze (Dr. Walter Pfluger-Platz und Rössliplatz) werden vor Ort mittels Hinweisschildern darauf aufmerksam gemacht, dass die Parkplätze während der Dauer des Marktes (ab Dienstag 08:00 Uhr) nicht benützt werden können.
- 2 Folgende Strassen werden im Zusammenhang mit dem Zibelimäret vom Dienstag, 22. Oktober 2024, bis am Dienstag, 29. Oktober 2024, gesperrt. Eine entsprechende Umleitung wird in Absprache mit der Kantonspolizei Solothurn durch die Gemeinde Oensingen signalisiert.
 - Kestenholzstrasse von Kreuzung Knaus bis Kreuzung Jurastrasse
 - Zeughausstrasse von Kreuzung Hauptstrasse bis Kreuzung Mühlefeldstrasse
 - Mühlefeldstrasse von Kreuzung Zeughausstrasse bis Kestenholzstrasse
 - Kronengasse
- 3 Bis am Dienstag, 29. Oktober 2024, 17:00 Uhr, werden sämtliche Strassen freigegeben und die entsprechenden Umleitungen aufgehoben. Details können den entsprechenden Signalisationsplänen entnommen werden.
- 4 Da das Parkhaus Bell erst am Samstag für die Besucher benützbar ist, werden die entsprechenden Parkplatzbeschilderungen zuvor abgedeckt oder erst zu einem gegebenen Zeitpunkt aufgestellt.

5. Parkkonzept

§ 18

Parkplätze und
Anreise Besu-
cher

1 Der Dr. Walter Pfluger-Platz und der Rössliplatz werden als Marktge-
lände gebraucht. Es wird empfohlen, mit den öffentlichen Verkehrs-
mitteln anzureisen. Parkplätze stehen an folgenden Standorten zur
Verfügung:

Für Besucher: (P1) Parkhaus Bell (nur Sa + SO)

Für Marktfahrer: (P2) Parkplatz Kreisschule Bechburg

Für Anwohner: (P3) Parkhaus Mühlefeld (Migros)

(P4) Parkplatz Bienken-Saal

Für Schausteller: (P5) Sportanlage Bechburg (Fussballplatz)

2 Die Schausteller und Marktfahrer werden über einen Flyer, welcher
mit der Anmeldebestätigung zusammen ausgehändigt wird, über die
Parkmöglichkeiten informiert. Den betroffenen Anwohnern wird ein
Flyer zugestellt, auf welchem sie über ihre Parkmöglichkeiten infor-
miert werden.

§ 19

Parkplätze
Rettungs- und
Polizeifahr-
zeuge

1 Für die Rettungs- und Polizeifahrzeuge sind die Parkplätze vor der
Liegenschaft Hauptstrasse 80 (Schulhaus Unterdorf) reserviert. Die
Parkplätze sind dementsprechend signalisiert.

§ 20

Park and Ride
(Shuttlebus)

1 Durch das OK Zibelimäret wird ein Shuttlebus organisiert. Dieser ver-
kehrt zwischen dem Bahnhof Oensingen, den offiziellen Parkmöglich-
keiten und dem Marktgelände. Es besteht kein zeitgebundener Fahr-
plan, der Shuttlebus verkehrt durchgehend. Die Haltestellen werden
mit entsprechenden Plakaten signalisiert.

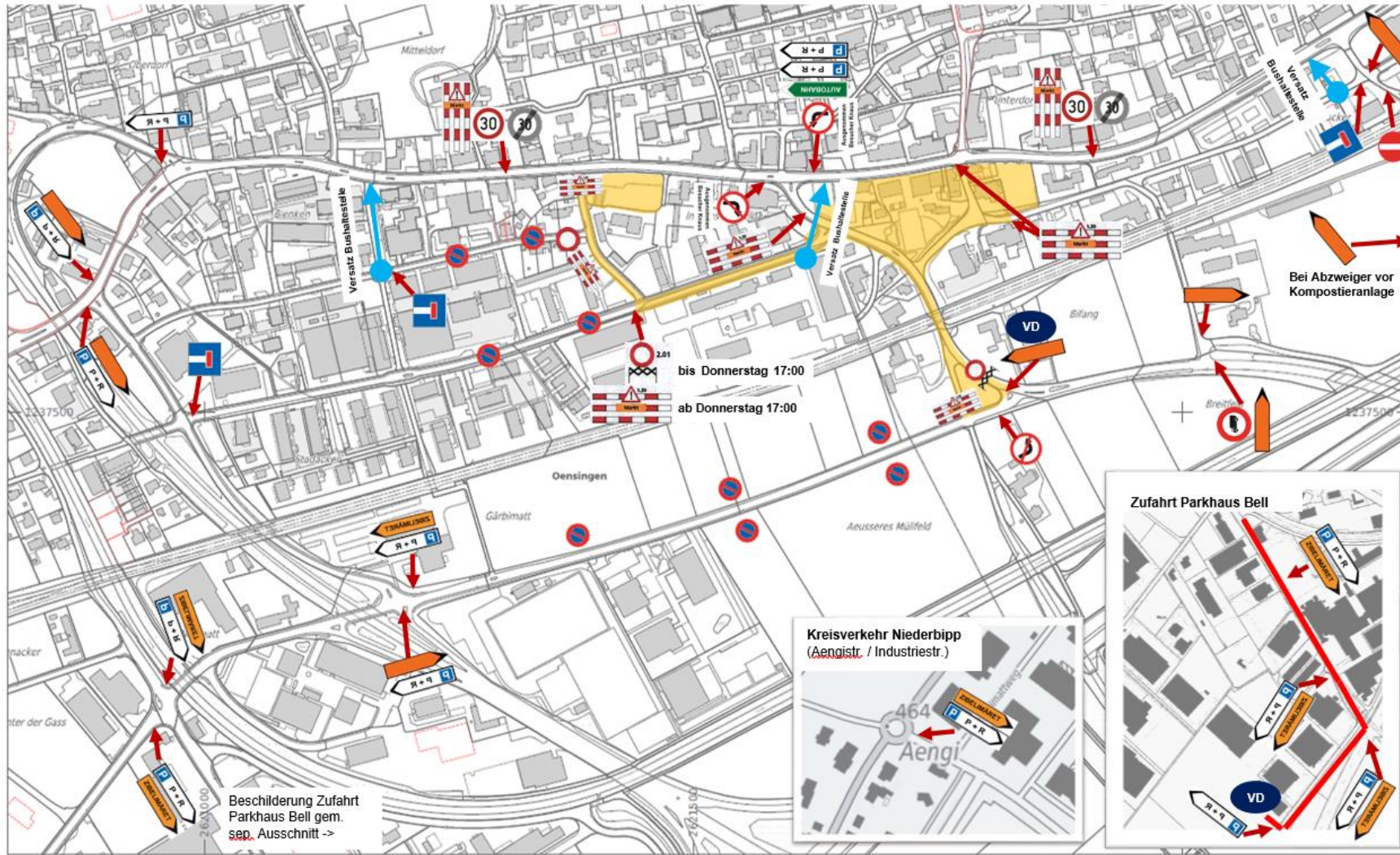
2 Beschilderung Haltestellen (1:20)



§ 21

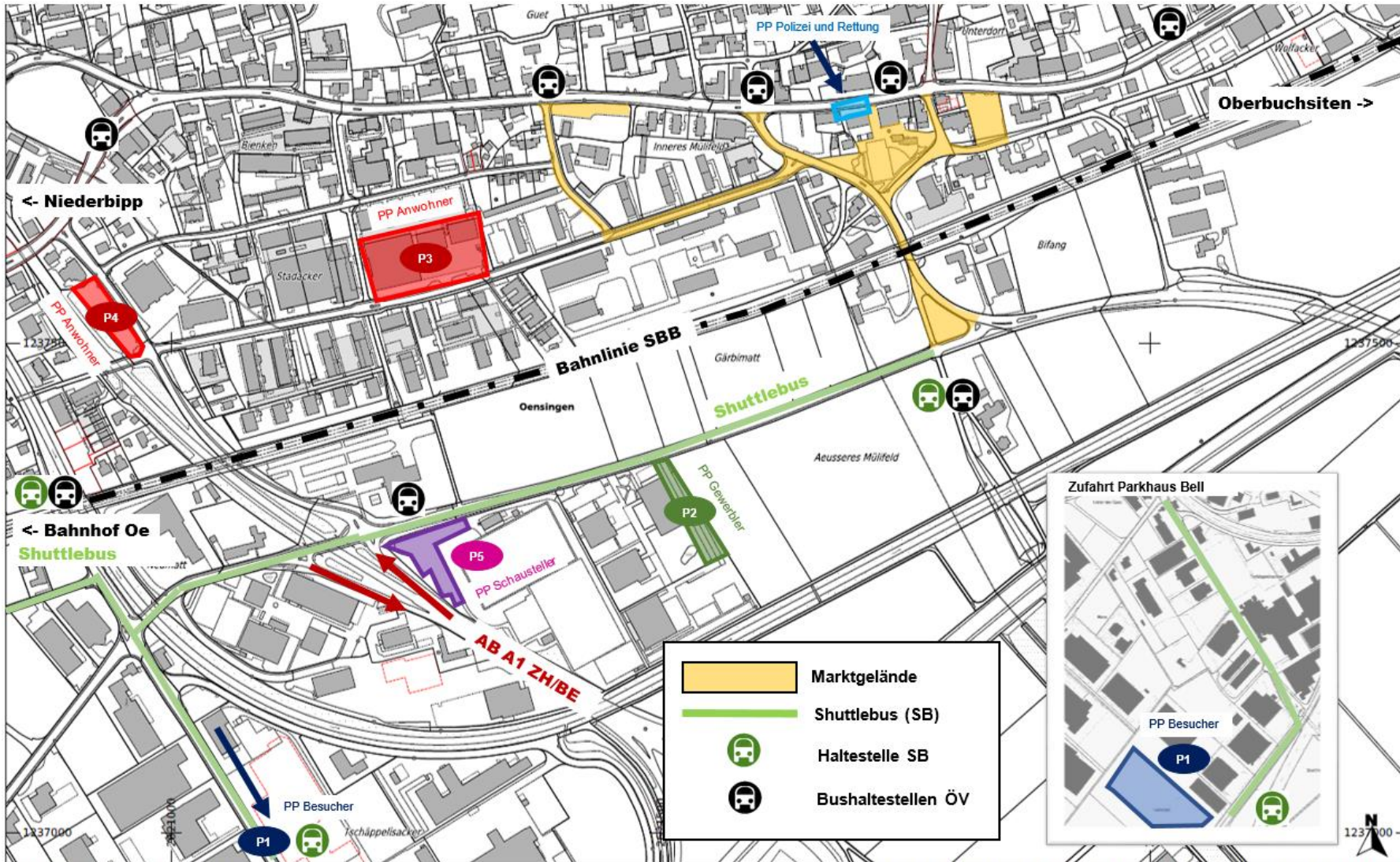
Übersichtsplan - Signalisation "Umleitung / Strassensperren" (1:3'500)

ab Dienstag vor dem Markt 08:00 Uhr (Parkplatzbeschilderung Parkhaus Bell erst ab Samstag)



§ 22

Übersichtsplan - Parkplatzsituation (1:3'500)



Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. August 2024 mit Beschluss Nr. 2024-158 und per sofort in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Legende

AED Automatisierter externer Defibrillator

CS Chef Sicherheit

KP Kommandoposten

SS Sammelstelle

TC Tageschef

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Sponsoring- und Werbekonzept

vom 23. September 2019



1. Ausgangslage

Ein Berner flaniert über den Oensinger Zibelimäret und vergleicht ihn mit dem Berner Zibelemärit. Sein Fazit: Der Märet in Oensingen ist zwar der längste Zwiebelmarkt der Schweiz, aber mit dem Berner Zibelemärit hat er wenig gemeinsam.

Im Gegensatz zum grossen Bruder, dem Berner Zibelemärit, fällt einem am Oensinger Zibelimäret die familiäre ruhige Atmosphäre auf: Kein Gedränge, keine Pöbeleien, man muss nicht dauernd den Konfetti-Werfern ausweichen und dann zu Hause die halbe Wohnung staubsaugen oder aufpassen, dass einem die Handtasche gestohlen wird. Auf den Nebenstrassen reiht sich Stand an Stand, an welchen die Oensinger Vereine vom Chäschüechli über Chnolibrot bis zu Maroni alles anbieten. Im Lunapark vergnügen sich Kinder auf der "Putschautobahn" (Manchmal gibt es auch das Riesenrad zu bewundern). Es ist wie an einer Chilbi.

1968, im Anschluss an die 1000-Jahrfeier der Gemeinde, entstand der Zibelimäret, ohne den das Oensinger Kultur-, Vereins- und Wirtschaftsleben kaum noch vorstellbar ist. Der Zibelimäret findet jedes Jahr am letzten Oktoberwochenende (Freitag, Samstag und Sonntag) statt. Schaubuden, Spezialitäten, Gewerbeausstellung und Markt mit einheimischen Vereinen und Marktfahrern bieten während drei Tagen einen Zibelimäret der besonderen Art.

Der Oensinger Zibelimäret ist ein Volksfest von regionaler und überregionaler Bedeutung. Als zweitgrösster Zwiebelmarkt in der Schweiz zieht er jährlich ca. 25'000 Besucher an.

2. Programm

Der Zibelimäret findet am letzten ganzen Oktober-Wochenende statt.

Freitag

10.00 Uhr Apéro im Gewerbezelt mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Sport

11.00 Uhr Offizielle Eröffnung des Zibelimärets Oensingen und der Gewerbeausstellung

Öffnungszeit Gewerbezelt bis 22.00 Uhr

Öffnungszeit Bars und Zelte bis 04.00 Uhr

Samstag

10.00 Uhr Eröffnung Markt

Freinacht in den Bars, Zelten und Restaurants bis 03.00 Uhr

12.00 Uhr Eröffnung Gewerbeausstellung

Öffnungszeit Gewerbezelt bis 22.00 Uhr

Öffnungszeit Bars und Zelte bis 04.00 Uhr

Sonntag

- 09.30 Uhr Gottesdienst auf dem Lunapark
- 10.00 Uhr Eröffnung Markt
- 11.00 Uhr Eröffnung Gewerbezelt
Öffnungszeit Gewerbezelt bis 19.00 Uhr
Öffnungszeit Bars und Zelte bis 24.00 Uhr

Öffnungszeiten

	Zibelimäret, Marktstände	Gewerbeausstellung im Zelt	Bars, Restaurants und Zelte
Freitag	11.00 – 01.00 Uhr	11.00 – 22.00 Uhr	- 04.00 Uhr
Samstag	11.00 – 22.00 Uhr	12.00 – 22.00 Uhr	- 03.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 24.00 Uhr	11.00 – 19.00 Uhr	- 24.00 Uhr

3. Organisation

OK / Vereine / Publikum

- 8-köpfiges OK Team
- ca. 1000 Helfer
- ca. 50 Gewerbler und Marktfahrer
- Lunapark 5'000 m²
- ca. 30 Vereine aus Oensingen
- ca. 25'000 Besucher und Gäste

Stände und Zelte der Oensinger Vereine

- Bächburg-Schränzer
- Centro Culturale Italiano
- Familientreff
- FC Oensingen
- FDP Oensingen
- Fischerverein Thal-Gäu
- Frauenchor
- Frauengemeinschaft
- Frauenturnverein
- IHC Roadrunners Aktive
- IHC Roadrunners Nachwuchs
- Judo-Kwai
- Jugendarbeit
- Katholischer Kirchenchor
- Lehrerschaft Oensingen und Kestenholz
- Motoclub Street Hawks
- Musikgesellschaft
- Pfadi
- Ravellen-Club
- Rover-Club
- SC Oensingen Lions
- Schützenverein
- Stammclub
- STV Oensingen Aktive
- STV Oensingen Nachwuchs
- Tennisclub
- Vogelherdclub
- Young Concert Band

4. Ziele

Mit dem vorliegenden Konzept will das OK

- dass der Zibelimäret durch Unternehmen, Gewerbe und Industrie "zwecks Kostendeckung" finanziell oder materiell unterstützt wird,
- dass die Sponsoren und Werbekunden eine Plattform vorfinden, um ihren Bekanntheitsgrad in einer breiten Öffentlichkeit zu steigern und sich bleibend in einem positiven Umfeld zu präsentieren,
- aktive und stark in der Region vertretene Sponsoren ansprechen, welche mit ihrem Engagement für Kultur und Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag leisten wollen. Das Sponsoring ist ein partnerschaftliches Geben und Nehmen. Der Nutzen für die Sponsoren ist der positive Werbeeffect und die Gewissheit, sich für die Allgemeinheit und die kulturelle Vielfalt sowie für das Gelingen eines regional bedeutenden Grossanlasses eingesetzt zu haben.

Folgende Sponsoring-Möglichkeiten bieten sich an:

- Hauptsponsoring
- Co-Sponsoring
- Mehrwegsponsoring
- Shuttlebus-Sponsoring

5. Hauptsponsoring Fr. 4'000 / 3'500 (bei einer Verpflichtung von 2 Jahren)

Die Hauptsponsoren sind exklusiv vertreten und werden in allen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem Zibelimäret als solche erwähnt.

- auf dem offiziellen Plakat an den Ortseingängen
- Dominante Logowerbung auf dem Infoplakat
- Dominante Logowerbung auf dem Flyer
- Dominante Logowerbung Aushang Busbetrieb Olten Gösgen Gäu
- Dominante Logowerbung Aushang Ortsbus Oensingerli
- Dominante Logowerbung im Zeitungsinserat
- Dominante Logowerbung an Shuttlebus-Haltestellen
- am Radio 32 mit Nennung (Nennung ca. 2 Sek., gegen Aufpreis kann auch ein Firmenslogan eingebracht werden (pro Sekunde ca. Fr. 200)
- Einladung zum Apéro (*siehe 2. Programm*)

Details werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Verantwortlichen für den Bereich Sponsoring/Werbung festgelegt.

Die Erstellungskosten für Werbebanner gehen zu Lasten der Sponsoren. Einmalige Kosten ca. Fr. 250.

6. Co-Sponsor Fr. 2'000 / 1'500 (bei einer Verpflichtung von 2 Jahren)

Die Co-Sponsoren erhalten einen reduzierten Werbeumfang.

- Logowerbung auf dem Infoplakat
- Logowerbung auf dem Flyer
- Logowerbung Aushang Busbetrieb Olten Gösgen Gäu
- Logowerbung Aushang Ortsbus Oensingerli
- Logowerbung im Zeitungsinserat
- Logowerbung an Shuttlebus-Haltestellen
- Einladung zum Apéro (*siehe 2. Programm*)

Details werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Verantwortlichen für den Bereich Sponsoring/Werbung festgelegt.

Die Erstellungskosten für Werbebanner gehen zu Lasten der Sponsoren. Einmalige Kosten ca. Fr. 250.

7. Mehrweg-Geschirr-Sponsor

- Logowerbung auf dem Infoplakat
- Logowerbung auf dem Flyer
- Einladung zum Apéro (siehe 2. Programm)

Details werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Verantwortlichen für den Bereich Sponsoring/Werbung festgelegt.

Die Erstellungskosten für Werbebanner gehen zu Lasten der Sponsoren. Einmalige Kosten ca. Fr. 250.



8. Plakat Ortseingänge

Auflage: 6 Exemplare
 Format: A0 841 x 1189mm
 Streugebiet: An den Ortszufahrten gut sichtbar
 Druck: 4-farbig

2x Hauptsponsor



Hauptsponsoren

9. Info Plakat

Auflage: 10 Exemplare
 Format: A0 841 x 1189mm
 Streugebiet: Im Festgelände gut sichtbar
 Druck: 4-farbig

2x Hauptsponsor
 8x Co-Sponsor



Hauptsponsoren und Co Sponsor

10. Flyer

Auflage: ca. 8'000 Exemplare

Wird in jede Haushaltung in Oensingen per Post versendet und am Markt für die Besucher an verschiedenen Stellen aufgelegt.

Öffnungszeiten

Marktstände

Freitag, 25. Oktober 2019	11.00 – 01.00 Uhr
Samstag, 26. Oktober 2019	10.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 27. Oktober 2019	10.00 – 24.00 Uhr

Gewerbausstellung im Zelt

Freitag, 25. Oktober 2019	11.00 – 22.00 Uhr
Samstag, 26. Oktober 2019	12.00 – 22.00 Uhr
Sonntag, 26. Oktober 2019	11.00 – 19.00 Uhr

Bars, und Zelte

Freitag, 25. Oktober 2019	– 04.00 Uhr
Samstag, 26. Oktober 2019	– 04.00 Uhr
Sonntag, 27. Oktober 2019	– 24.00 Uhr

Live-Auftritte auf der Eventbühne

Samstag, 26. Oktober 2019

Raindrops	12.00 Uhr
Bechburg Musikanten	13.00 Uhr
Böggge Bratscher	14.30 Uhr
Schwiizermix	17.00 Uhr
Ädu Rockt Solo	19.00 Uhr

Marktgottesdienst

Sonntag, 27. Oktober 2019
 Im Lunapark 10.00 Uhr
 Mit Pfarrerin Yvonne Gütiger Oensingen

Unsere Sponsoren

[SSP KÄLTEPLANER] JORNS TREUHAND AG
 Oensingen - Dän

PERREN MALEREI | GIPSEREI | KÄSTNERWERKE Oensingen | gewerbeverein oensingen | Dietschi | swiss nutri | HÖRMANN | Aargauische Kantonalbank | Swisscom | HYDRO | ZEROWATERLORA

Mehrweg-Sponsoren: Bell, HYDRO, ZEROWATERLORA

Shuttlebus

HALTESTELLE Bahnhof Süd
 HALTESTELLE Bell-Parkplatz
 HALTESTELLE VEBRO
 HALTESTELLE Zibelmäret

Fr. 11.00 – 01.00 Uhr
 Sa. 10.00 – 01.00 Uhr
 So. 10.00 – 24.00 Uhr

«MEHR WEIST MEHR WIRTSCHAFT»
 Für einen saftigen Zibelmäret

zibelmäret oensingen

25. – 27.10.2019
 mit Gewerbausstellung

infogis.ch

SPINDEL-ANNEHMET: SIAXMA

Co-Sponsor

Mehrwegsponsor

Hauptsponsor

Jedem Sponsor werden 15 Stk. verteilt.

Format: 40 x 80 mm (Faltprospekt)

Druck: 4-farbig

2x Hauptsponsor

8-10x Co-Sponsor

11. Shuttlebus-Haltestellen

Auflage: 6 Exemplare

Format: A0 841 x 1189mm

Streugebiet: Haltestellen Shuttlebus

Druck: 4-farbig

2x Hauptsponsor

8-10x Co-Sponsor

Hauptsponsoren



Freitag: 26. Oktober 2018, 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Samstag: 27. Oktober 2018, 12.00 Uhr – 20.00 Uhr
 Sonntag: 28. Oktober 2018, 13.00 Uhr – 20.00 Uhr

Haltestellen Önziger Shuttle-Bus:

- Bahnhof (Südseite)
- Bell
- Zibelimäret
(Kreuzung Kestenholzstrasse/Jurastrasse)

Die Fahrt mit dem Shuttle-Bus ist dank unseren Sponsoren **GRATIS!**



Co und Mehrwegsponsor

12. Shuttle-Bus

Lock Hauptsponsoren (Siehe Punkt 5)

Oben Co- Sponsoren (Siehe Punkt 6)

Unten Shuttlebus-Sponsor Fr. 300 / 200 (bei einer Verpflichtung von 2 Jahren)

Die Erstellungskosten für Werbebanner gehen zu Lasten der Sponsoren. Einmalige Kosten ca. Fr. 250.

Hauptsponsoren

WIR SPINNEN. NETZE FÜR ZEIT UND SICHERHEIT. **SIAXMA** **info@gis.ch**
Die Internet-Plattform für Geoinformationen

Co- und Mehrweg-Sponsoren

PERREN **gewerbeverein oensingen** **Aargauische Kantonalbank** **Dietschi** **Bell**
Dienstleistungen, elektrische Anlagen

swiss nutri **valor** **HORMANN** **SA TOMA AG**
Tore • Türen • Zargen • Antriebe

Shuttlebus Sponsor

Arbeitsplatz **VINTAGE WEINE** **Speed-Taxi** **Neue Oltner Zeitung**
Liechti



Sponsoren Plakat

Shuttlebus (Symbolbild)

13. Administratives

Die Druckvorlagen, Texte, Logos für den Festführer, etc. sollten bei Vertragsunterzeichnung entgegengenommen werden können oder müssen innerhalb 10 Tagen nachgeliefert werden.

Ist die Druckvorlage bereits vorhanden, ist diese in jedem Fall durch den Inserenten zu überprüfen und als i.O. zu bestätigen. Bei neuen Inseraten wird durch das OK Zibelimäret das „Gut zum Druck“ beim Inserenten eingeholt.

Bei Angeboten mit beschränkter Platzzahl erfolgt die Vergabe nach Eingang der Verträge (Vertragsdatum). Der vereinbarte Betrag wird im Herbst der Durchführung durch die Gemeinde Oensingen den Inserenten in Rechnung gestellt.

Kontakt:

Ressort Werbung / Sponsoring / Presse / Kommunikation
Jürg Perren
Roggenweg 3
4702 Oensingen / Tel: +41 62 396 35 25 / info@perren-online.ch

Das OK hofft, Ihnen mit diesem Konzept die Möglichkeiten einer sinnvollen Kulturunterstützung mit einem entsprechenden Gegenwert aufgezeigt zu haben und freut sich auf Ihren Beitrag.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des OK gerne zur Verfügung.

Sponsoring und Werbeantrag

Zwischen

.....

.....

Und dem OK Zibelimäret Oensingen

Vertragsinhalt

Dem Sponsor werden folgende Leistungen geboten:

Sponsoring für	1 Jahr Fr.	2 Jahre Fr.
<input type="radio"/> Hauptsponsor	4'000	3'500 / 7'000
<input type="radio"/> Co-Sponsor	2'000	1'500 / 3000
<input type="radio"/> Shuttlebus	300	200 / 400
<input type="radio"/> Mehrweggeschirr	1'500	1'000 / 2'000
Total Sponsoring	Fr.	Fr.

Druckvorlagen:

- gemäss Beilage ohne Änderungen i.O.
- "Gut zum Druck" nötig

Vertrag:

Wird Ihnen durch die Gemeinde Oensingen zugestellt.

Zahlung:

Der vereinbarte Betrag wird durch die Gemeinde Oensingen im Herbst des Austragungsjahrs in Rechnung gestellt.

Datum **Vertreter OK Zibelimäret**

.....

Datum **Sponsor** (Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift)

.....

Mehrwegkonzept

vom 2. Juli 2018



"MEHRWEG IST MEHR WERT"

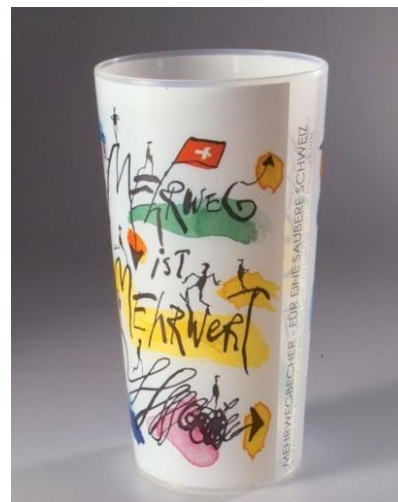
Für einen sauberen Zibelimäret

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Was habe ich von Mehrweg?	4
3	Der Becherkreislauf	6
4	Glas	8
5	Und das Essen?	8
6	Lohnt sich Mehrweg finanziell?	8
7	Häufig gestellte Fragen	9
8	Schlusswort des OK Zibelimäret	11

1 Ausgangslage

Allen Bemühungen des Bauamtes zum Trotz wächst der Abfallberg am Zibelimäret stetig. Schon vor dem letzten Zibelimäret im Jahr 2015 hat sich das OK um die Möglichkeiten einer Verminderung des Abfalls erkundigt. Der Kanton Solothurn schreibt aktuell lediglich vor, dass zu jedem Anlass ein Abfallkonzept abgegeben werden muss. Dies wird sich aber in absehbarer Zeit ändern. Unser Kanton wirbt zusammen mit Basel, Biel, Bern, Luzern, Zürich sowie einigen Zuger Gemeinden mit dem attraktiven Mehrwegbecher für saubere Veranstaltungen mit dem Ziel, eine Festkultur ohne Dreck und Abfallberge zu pflegen. Dieser Becher wurde 2005 in einer gemeinsamen Aktion mit dem Titel "Mehrwegbecher - für eine saubere Schweiz" lanciert.



Das Gurtenfestival macht schon seit mehreren Jahren gute Erfahrungen mit dem Mehrwegkonzept. Auch am Solothurner Märetfäscht wird schon seit längerem das Mehrwegprinzip angewendet. Darüber haben wir uns von den Verantwortlichen und dem Mehrweganbieter ausführlich informieren lassen. Die Idee und der Erfolg ermutigten uns, das heikle Thema definitiv anzupacken. Warum warten, bis es uns vorgeschrieben wird? Das Ziel ist, das Mehrwegprinzip auf den Zibelimäret 2016 einzuführen.

Da eine ausformulierte Empfehlung unserer Gemeinde noch fehlt, konzentrieren wir uns vorerst nur auf den Zibelimäret. Die Zusammenstellung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) dient uns als Arbeits- und Hilfsmittel. Es handelt sich dabei um generelle, in der Praxis erprobte, Empfehlungen. Sie sind allgemein gehalten und werden vom OK auf den Zibelimäret ausgerichtet. Diese Grundlage soll aber auch für weitere Anlässe in der Gemeinde genutzt werden können. Das von uns entworfene Konzept hat keinen rechtlichen, aber einen verpflichtenden Charakter und wird von der Gemeinde grundsätzlich unterstützt. Das OK Zibelimäret will einen Anreiz schaffen für saubere Veranstaltungen in der Gemeinde Oensingen.



Das Organisationskomitee hat sich nun für eine saubere Veranstaltung entschieden und fordert alle Caterer und Standbetreiber zur Einhaltung der Kriterien auf.

Das Organisationskomitee hat sich nun für eine saubere Veranstaltung entschieden und fordert alle Caterer und Standbetreiber zur Einhaltung der Kriterien auf.

Das AWEL bietet zwei Mehrwegvarianten: Einerseits Anlässe mit Getränken und Esswaren sowie Anlässe nur mit Getränken. In einem ersten Schritt konzentrieren wir uns am Zibelimäret 2016 auf die Getränke und in einem Zweiten auf die Esswaren. Am Zibelimäret 2017 erweitern wir nun das Konzept und führen das Mehrweg-Geschirr ein.

2 Was habe ich von Mehrweg?

Strassenfeste, Sportveranstaltungen, Open-Airs, Dorffeste oder andere Anlässe ziehen viele Menschen an, die geniessen, sich treffen, aber auch essen und trinken wollen. Leider haben solche Veranstaltungen hinsichtlich der Sauberkeit häufig eine problematische Seite. Vor allem die Verpflegung führt dabei unnötigerweise oft zur ungeordneten Entsorgung. Auf Abwechslung und Lebensfreude folgt der Abfallkater. Littering, Abfallberge und Scherbenteppiche lösen Unwillen aus und werden von allen veranstaltungsbedingten Umweltbelastungen am stärksten wahrgenommen. Abfall als Markenzeichen, hohe Kosten für die Reinigung und ein beeinträchtigtes Image für den Veranstalter und sein Event. Das bewährt sich nicht!



Mehrweg bringt...

- gesteigerten Trink- und Essgenuss
- ein sauberes Festgelände, Quartier, Dorf, etc.
- schönes Ambiente statt Müllhalden
- ein positives Image für Event und Veranstalter bei den Medien, Anwohnern und Gästen
- mehrmaligen Kundenkontakt an den Ausgabestellen der Caterer
- hohe Akzeptanz, speziell beim jüngeren Publikum
- Kostenersparnisse für Reinigung und Entsorgung
- umweltschonende Produkte im Einsatz
- die Vermeidung von Glassplittern (Unfallgefahr)
- einen sympathischen Anlass, der von Besuchern und Besucherinnen länger und intensiver genutzt wird
- Eine Entlastung für die Vereine bezüglich Logistik, abwaschen, Entsorgung und Personal

Qualität

Darum setzen Veranstalter immer mehr auf Mehrweg-Konzepte und bestreiten mit Mehrweg-Gebinde eine saubere Veranstaltung. Der Einsatz von Mehrwegbechern und Mehrweg-Geschirr hat sich bei Grossveranstaltungen als optimal erwiesen.

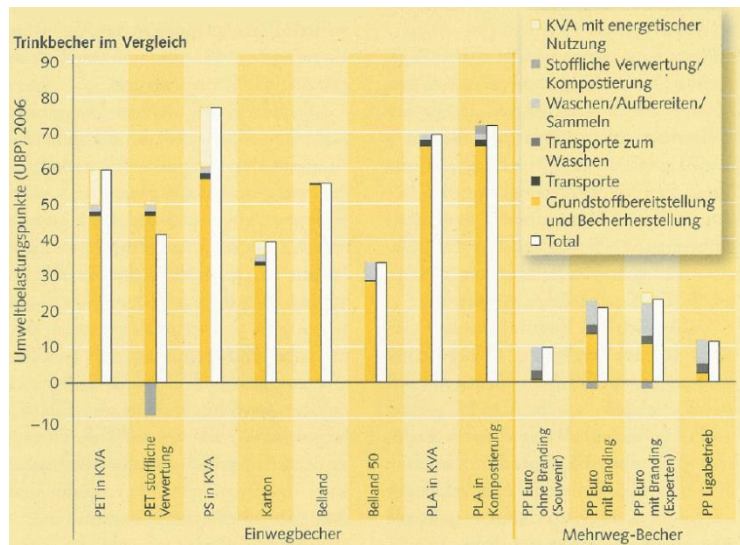
Image statt Littering

Der unter dem Patronat des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) geschaffene Mehrwegbecher hat sich zum Kultgegenstand und PR-Artikel gegen das Littering an Veranstaltungen entwickelt. Ganz im Sinne des Kantons Zürich wirbt er in den Händen des Publikums für saubere Veranstaltungen und eine Festkultur ohne Dreck und Abfallberge.

Wir starten am Zibelimäret 2016 mit einem neutralen Bechersystem von cup&more sowie einer Pfandeinführung für PET und Alu-Dosen. Ein Mehrwegfestbecher soll dann zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden, steht doch demnächst ein grosses Jubiläum an. 2017 wird die Mehrweggeschirrpflicht eingeführt. Alle Serviceleistungen wie bringen, holen, waschen und lagern werden vom erfahrenen Logistiker cup&more erbracht.

...und eine Ökobilanz, die stimmt!

Ökobilanzen zu Mehrwegbechern zeigen es klar: Bei allen Bechern ist die Herstellung der wichtigste Beitrag zur Umweltbelastung. Bei Mehrweggebinden reduzieren sich diese Umweltbelastungen dank etwa 150 Umläufen im Lebenszyklus stark. Wird nämlich die gesamte Lebensdauer betrachtet, also Herstellung, Transport, waschen und Entsorgung, schneiden Mehrwegbecher um ein Vielfaches besser ab als Einweg-Konzepte. Auch bei längeren Transportwegen ist Mehrweg immer noch umweltschonender als herkömmliche Einwegprodukte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein Pfand auf Mehrweggebinde erhoben wird.



Gemäss der zur EURO 2008 veranlassten Studie (der Umweltministerien Deutschlands, Österreichs und der Schweiz) sind Mehrweg-Bechersysteme den Einwegbecher-Lösungen ökologisch deutlich überlegen. Kompostierbare Einwegbecher (hier PLA auf der Basis von Mais) aus nachwachsenden Rohstoffen schneiden dabei nicht besser ab, als herkömmliche Einwegbecher aus fossilen Rohstoffen.

Auch unter ungünstigsten Annahmen ist ein Mehrwegsystem jeder Einweg-Lösung ökologisch überlegen. Zudem wird das Littering-Problem durch den Einsatz von befandeten Mehrwegsystemen wesentlich entschärft.

Diverse Städte und Kantone, so auch beispielsweise Bern und Basel, fördern und fordern Mehrweg an Veranstaltungen aktiv. Die Stadt Bern ging sogar soweit, dass sie eine "Mehrweggeschirrpflicht" an Veranstaltungen im öffentlichen Raum 2007 im Abfallreglement gesetzlich verankerte. Dies gilt ab 2017 auch für unseren Zibelimäret

3 Der Becherkreislauf

Die bewährte Logistik des Mehrwegsystems stellt sicher, dass auf dem Festgelände zu jeder Zeit genug saubere Becher verfügbar sind. Für Anlieferung, Nachschub, Reinigung und Lagerung sorgt die Firma cup&more, damit man sich ganz auf das Geschäft an der Theke konzentrieren kann.



Anlieferung

Der Mehrwegsystemanbieter cup&more liefert die Gebinde in verplombten Boxen direkt an die einzelnen Verpflegungsstände. Die Übergaben erfolgen speditiv per Lieferschein. Abgerechnet wird am Schluss der Veranstaltung. Dazu wird zwischen dem OK Zibelimäret und CYNET GmbH (cup&more) eine schriftliche Vereinbarung bezüglich "Kosten für Miete und waschen" getroffen.



Vor der Veranstaltung erhalten alle Stand- und Festbetreiber ein Bestellformular, auf dem die Erstbestellung angegeben werden kann. Am Zibelimäret selbst wird von cup&more an einem zentralen Ort eine Aus- und Rückgabestation eingerichtet. Die Standbetreiber holen und bringen die Ware selbst zu diesem Ort.

Rücknahme und Depot-Rückerstattung

Es ist egal, an welchem Stand die Becher zurückgegeben werden. Die Konsumierenden erhalten überall das Depot zurück. Der Becher-Lieferant führt zusammen mit der Endabrechnung auch den Pfandausgleich durch. Die Erfahrung zeigt aber, dass der Mensch ein "Gewohnheitstier" ist und seinen Becher meist dort zurückbringt, wo er ihn gekauft hat. Der einzelne Standbetreiber hat am Ende des Festes entweder wieder alle Becher in seinen Boxen oder für jeden fehlenden Becher das Depot von Fr. 2.- in der Kasse. Hat er hingegen überzählige Becher zurückgenommen, erhält er mit der Endabrechnung von cup&more für jeden Becher Fr. 2.- zurückerstattet. Auch die Jetons werden von cup&more abgegeben, verwaltet und abgerechnet.

Holen und Waschen

Vorsicht vor "Selbst-Abwaschern": Das Waschen von Mehrwegbechern und Mehrweggeschirr funktioniert nur in speziell für Kunststoff eingestellten industriellen Waschmaschinen. Auch das Trocknen der Kunststoffbecher ist kompliziert. Wer selbst spült, riskiert Hygieneprobleme. Die Kisten mit schmutzigen Bechern und Geschirr werden nach der Veranstaltung vom Mehrwegsystemanbieter abgeholt und zentral gewaschen.



Nach der Trocknung bei 70°C stehen sie für das nächste Fest bereit.

Lagerung

Die Lagerung übernimmt der Lieferant. Sie werden in stapelbaren Boxen gelagert und so auch wieder bereitgestellt.



4 Glas

In Festzelten mit Sitzgelegenheit ist der Einsatz von Trinkgläsern erlaubt. Der Festzeltbetreiber ist dafür verantwortlich, dass keine Gläser in den Aussenbereich gelangen. An den Aussenständen ist jeglicher Einsatz von Gläsern untersagt.

5 Und das Essen?

Mehrweggeschirr

Mehrweggeschirr aus Melamin, wie sie z.B. am Berner Gurtenfestival mit Erfolg eingesetzt werden, verdrängen die wackligen Pappteller und werten das Essvergnügen auf. Allerdings muss auch das Besteck aus den Materialien SAN oder Melamin sein, um Kratzer zu vermeiden. Mehrwegteller lohnen sich vor allem dort, wo genügend Platz und Musse zum Verzehr von Mahlzeiten besteht. Das Mehrweggeschirr wird 2017 in einem zweiten Schritt eingeführt. Quadratische Schale, Pommes Schale, Wurstteller, Suppenteller, Menuteller sowie das Mehrwegbesteck ergänzen das bereits eingeführte Bechersortiment. Mit der Einführung der Mehrweggeschirrpflicht wird jegliche Verwendung von Einwegartikeln untersagt.

Pack ins Brot

"Pack ins Brot", ein Konzept, bei dem die Speisen nicht mehr auf instabilen Papptellern serviert, sondern direkt im Brot verkauft werden. Kleinere Snacks ("Fingerfood") können mit einer Serviette, Papiertüte und/oder einem Pergament-Papier abgegeben werden. Dieser Tipp wurde den Betroffenen bereits mittgeilt.

Porzellan

Die edelste Mehrwegvariante ist das Porzellangeschirr. In Festzelten mit Sitzgelegenheiten sicher die beste Wahl. Der Festzeltbetreiber ist dafür verantwortlich, dass kein Porzellangeschirr in den Aussenbereich gelangt.

6 Lohnt sich Mehrweg finanziell?

Auf Grund der gemachten Erfahrungen mit dem Mehrwegbecher sind wir überzeugt, dass sich auch der Einsatz von Mehrweggeschirr lohnt. Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr können bei cup&more gemietet werden. In den Preisen inbegriffen sind liefern, abholen und reinigen. Details können den Unterlagen von cup&more entnommen werden.

Abgerechnet wird am Schluss. Unter dem Strich zahlt sich Mehrweg trotz Mehrkosten und Mehraufwand für uns alle langfristig aus:

Offenausschank im Mehrweg schafft Ambiente und ein gutes Image. Der Einsatz vom Mehrweggeschirr wird dies noch bestärken. Mehrweg-Konzepte entlasten das Abfall-Handling und verringern den Aufwand für die nachträgliche Geländereinigung. Mehrweg spart Entsorgungskosten für das Einweggebilde. Und, wer leere Becher zurückbringt, begibt sich erneut zum Ausschank und verpflegt sich vielleicht ein weiteres Mal.



7 Häufig gestellte Fragen

Für welche Getränke eignen sich Mehrwegbecher?

Der Mehrwegbecher ist für Bier, Mineralwasser, Süssgetränke, Fruchtsäfte und Longdrinks gedacht. Für Wein empfiehlt sich der glasklare 1-Deziliter-Mehrwegbecher. In gediegenem Rahmen sollten für Wein und Champagner hingegen herkömmliche Weingläser statt Mehrwegbecher offeriert werden. Achtung: Für heissen Schwarztee oder Kaffee empfiehlt sich der Mehrwegbecher nicht – er nimmt den Geschmack an, daher SAN Mehrweg-Tassen oder extra Kaffee-Mehrwegbecher verwenden.

Becher als Souvenir?

Schön gestaltete Becher werden oft als Souvenir mit nach Hause genommen und für Gartenpartys oder Zeltferien verwendet. Steht auf dem Becher das Logo des Anlasses, gehört das verbleibende Depot in der Kasse dem Veranstalter. Gleichzeitig könnten wir Werbung für unser Dorf machen. Diese Art des Merchandising ist in deutschen Fussball-Stadien sehr erfolgreich. In der Schweiz hat etwa der Zoo Basel damit gute Erfahrungen gemacht.

Für wen lohnt sich ein eigenes Logo?

Individuell gestaltete Becher eignen sich für permanente Einrichtungen, die den Becher an mehreren Anlässen pro Jahr einsetzen können. Eine attraktive Variante ist es, nur eine limitierte Auflage Becher mit eigenem Logo drucken zu lassen und den Restbedarf mit Standard-Bechern abzudecken. Dies ist ab einer Auflage von 500 Stück möglich.

Braucht es zusätzliche Rücknahmestellen?

Bei der Einführung des Mehrweg-Konzepts wurden an publikumsintensiven Veranstaltungen zusätzliche Rücknahmestellen eingerichtet. Dies hat sich als überflüssig erwiesen. Selbst Fussballstadien, wo 50'000 Besucher in 20 Minuten Pause abgefertigt werden, kommen oft ohne zusätzliche Rücknahmestellen aus.

Münzbedarf?

Der Bedarf an Zweifränkern für die Depotrückgabe ist erheblich. Münzgeld wird in grossen Mengen benötigt. Es ist schwer und bringt einen logistischen Mehraufwand mit sich, der gut geplant sein will. Die gemachten Erfahrungen mit dem Mehrwegbechersystem können auch beim Mehrweggeschirr umgesetzt werden. Dazu lassen wir uns vom Lieferanten beraten.



Sicherheit?

Mehrwegbecher sind federleicht und splintern nicht. Es besteht keine Verletzungsgefahr. Darum sind sie vom Deutschen Fussballverband DFB sogar in der aufgepeitschten Atmosphäre eines Fussballstadions zugelassen.

Becherklau?

Geklaut werden kann alles – auch Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr. Doch ist der Griff in die Kasse einfacher, als Becher davonzutragen und mühsam einen Depot-Zweifränkler nach dem anderen zu kassieren. Trotzdem gilt: Becher und Geschirr so am Stand lagern, dass es nicht zur Selbstbedienung einlädt.

Stauraum?

Mehrwegsysteme brauchen Platz (1 m³ für 3'500 Becher). Bei längeren Veranstaltungen werden die gebrauchten Becher und das Geschirr deshalb alle paar Stunden abgeholt und durch neue ersetzt. Dazu wird am Zibelimäret ein spezielles Lager eingerichtet.

Supermarkt-Bier?

Der Trend zur Selbstverpflegung aus dem Supermarkt an Veranstaltungen nimmt vor allem bei jungen Leuten zu. Festveranstalter, die Dosen und PET-Flaschen für teures Geld verkaufen, beschleunigen diese Entwicklung. Denn die Gäste sind kaum bereit, für die gleichen Produkte wie im Supermarkt fünfmal mehr zu bezahlen. Stattdessen bringen sie kurzerhand ihr eigenes Bier mit. Dieser geschäftsschädigenden Entwicklung kann nur mit Qualität Einhalt geboten werden: Offenausschank und stabiles Geschirr bieten Trink- und Essgenuss wie im Restaurant.

8 Schlusswort OK Zibelimäret

Was an öffentlichen Veranstaltungen eingeübt und vorgelebt wird, hat Einfluss auf unser privates Freizeitverhalten und den Umgang mit öffentlichen Räumen.

Veranstaltungen, die Abfall vermindern und Littering eindämmen, erhalten ein positives Image und sind bei immer mehr Anlässen im Trend.

Als einfache und wirksame Prinzipien gegen die Abfallflut haben sich bei vielen Anlässen das Mehrwegsystem und die Minimierung der Verpackungen bei Esswaren durchgesetzt.

Darum probieren wir es selber!



So sauber soll das Festgelände aussehen!